



GZ: 45/2018

Lang, am 05. Juni 2018

Bearbeiter: Bgm. Schnabel/Lienhart/Ga

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967, GemO LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Steierm. Landesstraßenverwaltungs-gesetzes 1964 – LSTVG 1964 in der geltenden Fassung

wird öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. 05. 2018 einen

Absichtsgrundsatzbeschluss

gefasst hat, das nicht mehr benötigte

Gemeindegeweggrundstück Nr. 1439 der KG Schirka, EZ 50.000,

laut beiliegendem DKM-Katastrerauszug und Orthofoto zum größten Teil als Weganlage aufzulassen, aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und in das Gemeindegut zu überführen. Das betroffene Weggrundstück ist im Katastrerauszug und Orthofoto rot markiert.

Gegen die Auflassung des vorangeführten Gemeindegeweggrundstückes kann innerhalb von 2 Wochen eine begründete Einwendung schriftlich beim Gemeindeamt Lang eingebracht werden.

Es zeichnet

für den Gemeinderat:
Bürgermeister


Joachim Schnabel

angeschlagen am: 06.06.2018

abgenommen am:


.....

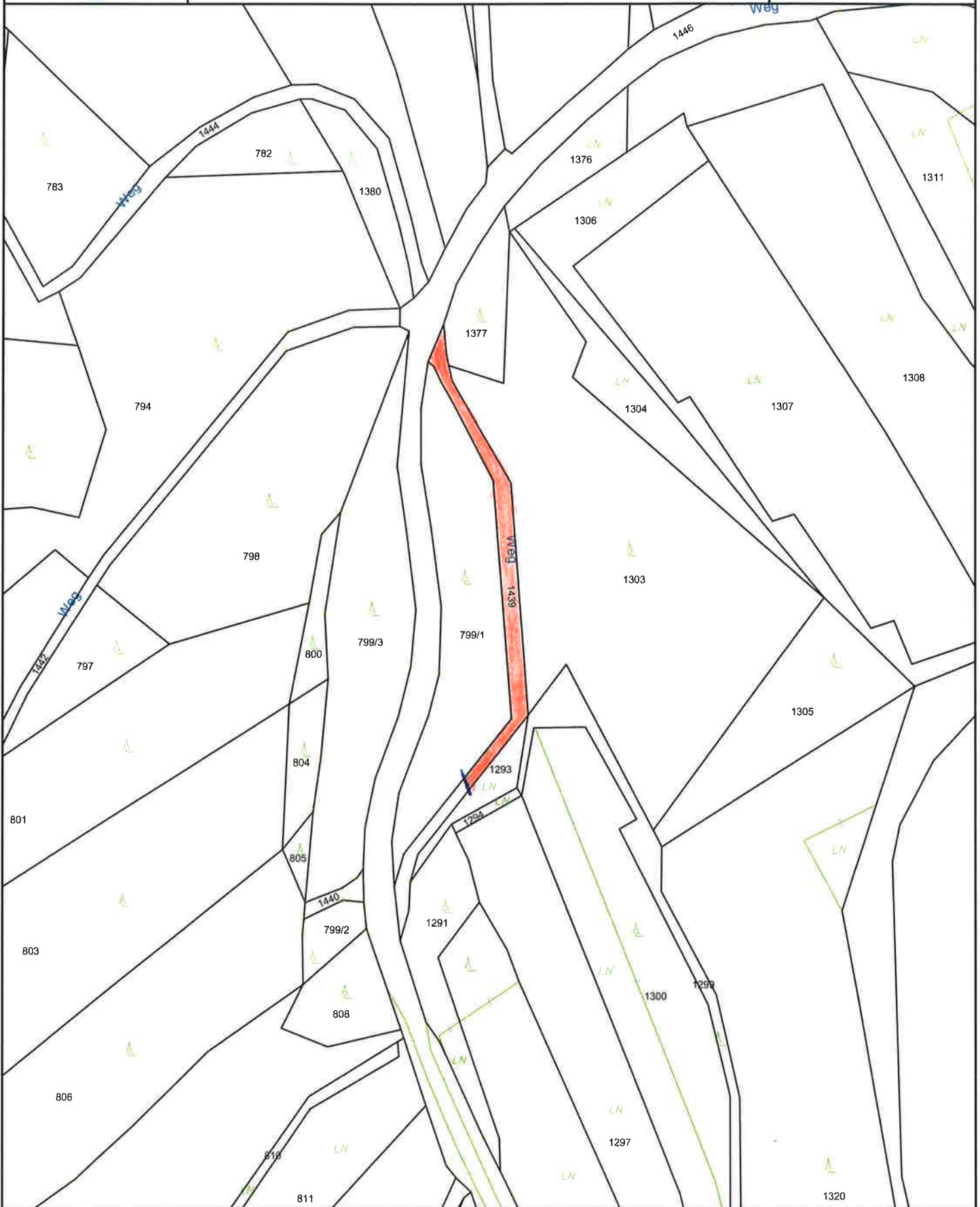
Parteienverkehrszeiten: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 Uhr, Mittwoch 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, Freitag von 8.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters: Mittwoch 16.00–18.00 Uhr u. Freitag 10.00-12.00 Uhr

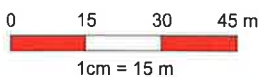


Gemeinde Lang
Nr. 6, 8403 Lang
Tel: 03182/7108
Fax: 03182/7108 4
E-Mail: gde@lang.gv.at

Datum: 30.05.2018
Bearbeiter



Maßstab 1 : 1.500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2017. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



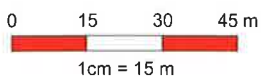


Gemeinde Lang
Nr. 6, 8403 Lang
Tel: 03182/7108
Fax: 03182/7108 4
E-Mail: gde@lang.gv.at

Datum: 30.05.2018
Bearbeiter



Maßstab 1 : 1.500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2017. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

